

**7. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Gemeinde Wangerland
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Tourismusbeitragssatzung vom 12.12.2017 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Absatz 3 des § 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Tourismusförderung:

- zu 12 % durch sonstige Entgelte,
- zu 25 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 10 % durch öffentliche Anteile,
- zu 53 % ungedeckte Aufwendungen.

b) für die Tourismuseinrichtungen:

- zu 27 % durch Gästebeiträge,
- zu 5 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 53 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
- zu 4 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner,
- zu 8 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder),
- zu 3 % durch Überdeckung aus Vorjahren.

§ 2

Der § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Beitragssatz**

„Der Beitragssatz wird als Vohundertsatz ermittelt. Er ergibt sich dadurch, dass der aufgrund von § 1 kalkulierte Aufwand im Sinne dieser Satzung durch die Bemessungsgrundlage (tourismusbedingter Gewinn) aller Beitragspflichtigen dividiert wird. Der Beitragssatz beträgt demnach 5,841 %. Der rückwirkende Beitragssatz für das Jahr 2020 beträgt 3,70 % und für das Jahr 2021 3,45 %.“

§ 3

Die Anlage 1 der Satzung (Betriebsartentabelle) erhält für das Jahr 2020 (01.01. bis 31.12.2020) und für das Jahr 2021 (01.01. bis 31.12.2021) die jeweils nachfolgende Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Der § 3 bezogen auf die Anlage 1 der Satzung (Betriebsartentabelle) tritt für die Betriebsartentabelle für das Jahr 2020 rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Der § 3 bezogen auf die Anlage 1 der Satzung (Betriebsartentabelle) tritt für die Betriebsartentabelle für das Jahr 2021 rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Hohenkirchen, den 27.09.2023

Szlezak, Bürgermeister